§ 5. In dem nördlich des Bahndammes der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn belegenen Teil der Landschaft Billwärder haben die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Baulichkeiten, welche Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, den Deichbeitrag nach Massgabe des § 4 zu entrichten, sofern nicht den betreffenden Grundstücken nach Massgabe der Deichrolle eine Deichstrecke am Billwärder Elbdeich zugeteilt ist.

Die in dem bezeichneten Gebiet bezüglich der ordentlichen und ausserordentlichen Deichlast bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

C. Wertzuwachssteuer. Auszug aus dem Gesetz vom 12. October 1908:

§ 1. Im Falle der Veräusserung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten voraufgegangenen Veräusserung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

Die Steuerpflicht wird begründet

1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen;
2) durch Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstücke;
3) durch Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung;
4) durch Abtretung des Rechts aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot;
5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Enteignungsverfahren.

Als Veräusserung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums an einem Grundstücke, der sich vollzieht

1) durch Erbfolge;
2) durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft;
3) durch Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage;
4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräusserer und, wenn die Veräusserung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, um welchen der erzielte Veräusserungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräusserer zur Last fallenden Kosten der Veräusserung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreise sind ausser den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstücks nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräusserung noch fortbestehende Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Wert einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der, nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Wert des veräusserten Gegenstandes zur Zeit der Veräusserung zu Grunde zu legen.

§ 4. Hat eine Veräusserung nur einen verhältnismässig kleinen Teil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Erlös bei der späteren Veräusserung des Restgrundstücks dem Veräusserungserlöse hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs

	bis zu ℳ 2000	1	vom Hundert	
von mehr als „ 2000	bis zu ℳ 4000	...1½	„	„
„ „ „ „ 4000	„ „ „ 6000	...2	„	„
„ „ „ „ 6000	„ „ „ 8000	...2½	„	„
„ „ „ „ 8000	„ „ „ 10000	...3	„	„
„ „ „ „ 10000	„ „ „ 20000	...3½	„	„
„ „ „ „ 20000	„ „ „ 30000	...4	„	„
„ „ „ „ 30000	„ „ „ 40000	...4½	„	„
„ „ „ „ 40000		5	„	„

des Wertzuwachses.

Zu den in Absatz 1 bezeichneten Sätzen werden wenn der Wertzuwachs mehr als 10 vom Hundert des der Berechnung des Wertzuwachses zu Grunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, Zuschläge erhoben, und zwar in Höhe von

10	v. Hundert	bei einem	Wertzuwachse	v. mehr als	10— 20	v. Hundert
20	„	„	„	„	„ „ „	20— 30	„	„
30	„	„	„	„	„ „ „	30— 40	„	„
40	„	„	„	„	„ „ „	40— 50	„	„
50	„	„	„	„	„ „ „	50— 60	„	„
60	„	„	„	„	„ „ „	60— 70	„	„
70	„	„	„	„	„ „ „	70— 80	„	„
80	„	„	„	„	„ „ „	80— 90	„	„
90	„	„	„	„	„ „ „	90—100	„	„
100	„	„	„	„	„ „ „	100	„	„

des Anschaffungswertes.

Die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnende Wertzuwachssteuer wird nur zu drei Vierteilen erhoben, wenn bei Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Tatsache mehr als 30 Jahre seit der letzten voraufgegangenen Veräusserung verflossen sind. Andererseits wird, wenn dieser Zeitraum weniger als 10 Jahre beträgt, zu der nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnenden Wertzuwachssteuer ein Zuschlag in Höhe von einem Viertel dieser Steuer erhoben.

Die hamburgische Wertzuwachssteuer wird auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1908 erhoben.

Statistisches Landesamt, Wahlamt, Einquartierungsamt.

Klosterwall.

Das Statistische Landesamt untersteht jetzt der Senatskommission für Landesstatistik, die durch Gesetz vom 5. März 1920 geschaffen und als Wahlbehörde zur Zentralwahlkommission erweitert worden ist. Das Amt hat nicht nur die administrative und wissenschaftliche Statistik des Staates auszuführen, sondern ihm sind im Laufe der Jahre auch noch eine Reihe verwandter Verwaltungsaufgaben auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiet übertragen worden. Gegenwärtig besteht es aus drei, dem Gegenstande nach verschiedenen Abteilungen: der statistischen Abteilung, dem Wahlamt und dem Einquartierungsamt. Zwei andere wichtige Verwaltungsgebiete, der Arbeitsnachweis und der Wohnungsnachweis, sind inzwischen an andere Behörden abgegeben worden, nachdem das Statistische Landesamt diese Arbeitsgebiete zu leistungsfähigen Organisationen entwickelt hatte. Es hat auf sie unter Ausschaltung aller Ressortinteressen und Aufopferung aller Sonderwünsche freiwillig verzichtet, als zwei auf verwandten Gebieten liegende besondere Zentren der Verwaltung, das Arbeitsamt und der Bezirkswohnungskommissar, sich herauszubilden begannen.

Zu den Aufgaben der statistischen Abteilung gehören insbesondere: die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählungen, die Statistik des natürlichen Bevölkerungswechsels, die Wohnungs- und Mietestatistik, die Wirtschafts- und Finanzstatistik. Von den Arbeiten des letzten Jahres sind die Aufarbeitung der Ergebnisse der Volkszählung vom 8. Oktober 1919, die vierteljährlichen Viehzählungen, die Ernteflächenerhebungen und Ernteschätzungen, sowie die Lohn- und Preisstatistik und die Ermittelung der Teuerungszahlen besonders hervorzuheben. Einige statistische Ergebnisse befinden sich in diesem Abschnitt unter „Statistisches".

Dem Wahlamt liegt die Erledigung der sämtlichen amtlichen Arbeiten für die Wahlen zum Reichstag, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannsgericht, wie Aufstellung der Wählerlisten, Beschaffung von Wahlräumen usw. ob. Die Wählerlisten für die Reichstags- und die Bürgerschaftswahlen sowie die Urlisten für die Wahl der Schöffen- und Geschworenen werden auf Grund des fortlaufend geführten allgemeinen Wählerverzeichnisses aufgestellt. Im Jahre 1920 hatte das Wahlamt die Reichstagswahl vom 6. Juni für den hamburgischen Staat (15. Wahlkreis) durchzuführen.

Das Einquartierungsamt, das in der Kriegszeit eine ganz gewaltige Arbeitslast zu bewältigen gehabt hat, hat nach dem Eintritt der Demobilmachung seine Tätigkeit immer mehr einschränken und deshalb seine Nebenstelle im Alten Klöpperhaus, Rödingsmarkt 9, aufgeben können.

Veröffentlichungen. Nachdem das Statistische Landesamt im Jahre 1919 zahlreiche Veröffentlichungen, nämlich die Hefte 27 bis 30 der Statistik des hamburgischen Staates, die die hamburgischen Bevölkerungs- und Wohnungsverhältnisse seit 1909 behandeln, und die Hefte 5 bis 8 der Statistischen Mitteilungen über den hamburgischen Staat (Einfluss des Krieges auf den natürlichen Bevölkerungswechsel, Kleinwohnungsmarkt sowie Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung und zur Bürgerschaft im Jahre 1919), herausgegeben hat, musste es im letzten Jahre aus Sparsamkeitsgründen seine Tätigkeit auf diesem Gebiet einschränken. Erschienen sind zwei weitere Hefte der Statistischen Mitteilungen, Nr. 9: „Siedlungsmöglichkeiten im hamburgischen Marschgebiet" und Nr. 10: „Reichstagswahl am 6. Juni 1920 im 15. Wahlkreis". Ein neues, umfangreiches Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat, das an das zuletzt im Jahre 1891 erschienene Handbuch in erweiterter Form anknüpft, soll Ende 1920 herausgegeben werden.

Ausführliche Mitteilungen über die früheren Aufgaben des Statistischen Landesamts und deren Ausführung befinden sich im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen, solche über die Kriegsaufgaben besonders im Jahrgang 1920.

Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe

im Börsen-Neubau, II. u. III. Stock

besteht aus vier Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerbekammer und von der Detaillistenkammer und sieben von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Deputation sind ein Regierungsdirektor, drei Oberregierungsräte und vier Regierungsräte beigegeben, welche das vorsitzende Senatsmitglied bei der Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte unterstützen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte selbständig erledigen. Sie nehmen an den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme teil, bereiten die Beschlüsse vor und tragen für deren Ausführung Sorge.

Der Regierungsdirektor der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 8./27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören:

A. die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen, betreffend Handels-, Schiffahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten;

B. alle dem Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
1. das Dispachewesen
2. das Eichwesen
3. die Kaiverwaltung
4. die Münzstätte mit dem Staatshüttenlaboratorium
5. die Schiffsvermessungsbehörde
6. die Seefahrtschule
7. die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Schiffsingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen
8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
9. die Schiffsregisterbehörde
10. die Seemannsämter in Hamburg und Cuxhaven, sowie die Musterungsstelle in Finkenwärder
11. die Marineverwaltung (Hafen-, Lots-, Leucht- und Tonnenwesen, Betrieb der Eisbrecher, Schiffsmeldewesen)
12. die Strandämter
13. das Unfallversicherungswesen im Schiffahrtsbetriebe
14. die öffentlichen Kräne und Wagen
15. die Ernennung der beeidigten Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen, sowie die Ernennung von Schätzern für Grundstücke
16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
17. das Fischereiwesen
18. das Handelsstatistische- und Freihafenamt;

C. die gewerblichen Angelegenheiten
1. der „höheren Verwaltungsbehörde"
   a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41b, 42b, 51, 105e, 120, 126a, 129, 130a 131b, 133, 140 der Gewerbeordnung und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
   b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 78 des Krankenversicherungsgesetzes;
   c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
2. der „unteren Verwaltungsbehörde" in den Fällen der §§ 126a, 128 und 189 1 der Gewerbeordnung
3. der „Gemeindebehörde" für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77, 139f und 139i der Gewerbeordnung;

D. die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detaillistenkammer, der Gewerbekammer und den Kammern der Vereinigung nicht gewerblicher Verbraucher, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Die Diensträume der Deputation befinden sich im Börsenanbau, II. Geschoss.

Zu A. Die begutachtende Tätigkeit der Deputation bezweckt die Vorbereitung von Reichs- und Landesgesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Schiffahrt, des Gewerbes und des Verkehrs und betreffend solche Gegenstände, welche diesen letzteren beeinflussen, sowie die Beschaffung des Materials zur Beurteilung der bei der Ausführung und Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen auftretenden Fragen. Die Unterlage für die Begutachtungen bilden die Äusserungen der vier Kammern als Interessenvertretungen, die in Ausführung der in den Geschäftskreis der Deputation fallenden Amtsgeschäfte erwachsenen Akten und gemachten Erfahrungen und die Ergebnisse von Vernehmungen und Beratungen mit Fachvereinen und hervorragenden Einzelinteressenten.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.